Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/11/3 9Os188/80

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.11.1981

Norm

StPO §320 Abs2

Rechtssatz

Wenn nach Schluß der Verhandlung ein Geschworner ersetzt werden muß, ist die Verhandlung zu diesem Zweck wieder zu eröffnen. Das Unterbleiben einer solchen förmlichen Wiedereröffnung begründet jedoch keine Nichtigkeit.

Entscheidungstexte

- 9 Os 188/80
  Entscheidungstext OGH 03.11.1981 9 Os 188/80

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0100990

Dokumentnummer

JJR_19811103_OGH0002_0090OS00188_8000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at